BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Gesundheitswesen 3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a



Beilagen

MEA5-I-12129/029

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: gesundheit.bhme@noel.gv.at

Fax: 02752/9025-32571 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at

www.noe.gv.at/datenschutz

(0 27 52) 9025

Bezug

BearbeiterIn

Mag. Friedl, LL.M.

Durchwahl

Datum

32250

17. März 2020

Betrifft

Verordnung über die Einschränkung des Betriebes der Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindergruppen nach dem Epidemiegesetz 1950

Die Bezirkshauptmannschaft Melk hat am 17.3.2020 aufgrund des § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 verordnet:

Verordnung über die Einschränkung des Betriebes der Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindergruppen nach dem Epidemiegesetz 1950

§ 1

- (1) Die Betreuung in Kindergärten im Sinne des NÖ Kindergartengesetzes 2006, LGBI 5060, und in Betreuungseinrichtungen im Sinne des NÖ Kinderbetreuungs-gesetzes 1996, LGBI 5065, für den Verwaltungsbezirk Melk wird ab 18. März 2020 dahingehend eingeschränkt, dass die Betreuung von Kindern nur für bestimmte Personengruppen verfügbar ist. Zu diesen Personengruppen gehören jedenfalls:
 - 1. Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
 - 2. Pflegepersonal,
 - 3. Personal von Blaulichtorganisationen,
 - 4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
 - 5. Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
 - 6. Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher sowie

- 7. für Eltern, die beruflich unabkömmlich sind oder keine Betreuungsmöglichkeit zu Hause haben.
- (2) Die Kindergartenleitungen bzw. die Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen entscheiden über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.
- (3) Die Betreuungsdauer am Betreuungsstandort richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Diese Verordnung gilt bis einschließlich 3. April 2020.

Der Bezirkshauptmann Dr. Haselsteiner